



Verbindliche Bestellung eines Gebrauchtwagens

Käufer

Firma
MK - Auto.SK s.r.o.
M. Gorkeho 27
SK 05201 Spisska Nova Ves

Ust.ID-Nr.: SK2120079742
KNr.: 26178

Verkäufer

Automobile Maier e.K. Inh. Friedrich Maier
Eisenacher Str. 73
DE 36179 Bebra

Tel.: 06622 - 9043630
Ust.ID-Nr.: DE216591379
Ansprechpartner: Manfred Bukarz

Fahrzeug-Nr.: 294460 E

Kraftstoffart:

Elektro

Getriebe:

Automatik

Hubraum:

0

Kilometerstand lt. Vorbesitzer:

56.600

Halter lt. Kfz-Brief:

1

Hersteller:

Tesla

Fahrgestellnummer:

LRW3E7FJ9MC294460

KW / PS:

239 / 325

Kilometerstand lt. Tacho:

56.600

Halter lt. Vorbesitzer:

1

Modell:

Model 3

Kfz-Brief-Nr.:

Nächste HU / AU:

08.2026 / 08.2026

Erstzulassung lt. Kfz-Brief:

06.08.2021

Farbe:

weiß

Ausstattung: Bekannt wie besichtigt.

Betrag in Worten:

zweiundzwanzigtausendfünfhundert

Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum von Automobile Maier.

Zahlungsbedingungen:

Betrag wird überwiesen, Zahlung muss vor Abholung erfolgen und muss auf dem Konto ersichtlich sein.

Unverbindlicher Liefertermin: TÜV + AU bis 04/26

Schäden lt. Vorbesitzer:

Nachlackierungen im Rahmen der Aufbereitung sind möglich.

Offene Schäden:

Keine Schäden bekannt

Rechnungsbetrag

22.500,00 €

Diff-Ust gemäß UStG § 25a Sonderregelung/Gebrauchtgegenstand.

Das Fahrzeug ist unbeschränktes Eigentum des Verkäufers. ☒

Es ist mit keinen Rechten Dritter belastet ☒

Das Fahrzeug wurde lt. Vorbesitzer als Taxi/Miet-/Fahrschulwagen genutzt ☐

Folgende techn./optische Mängel sind dem Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages zum o.g. KFZ bekannt:

Fahrzeug weist Gebrauchsspuren auf.

Bei Vertragsbruch werden dem Kunden 10% des Kaufpreises berechnet.

Der Käufer ist Gewerbetreibender. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Kraftfahrzeuges und der etwa mit verkauften beweglichen Sachen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadenersatz.

Unsere Fahrzeuge werden mit den aktuellsten Daten der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) inseriert. Trotz sorgfältiger Prüfung können wir keine Haftung für eventuelle Fehler in den Angaben übernehmen.

Sonstige Vereinbarungen

Fahrzeug, inkl Dokumente und Ausstattungsdetails gründlich überprüft, keine Beanstandung. Gewerbetreibender Käufer, jegliche Gewährleistung wird einvernehmlich ausgeschlossen, keine Rücknahme möglich.

I. Ausschluss der Bereitstellung von dauerhafter Aktualisierung digitaler Elemente

Bebra, den 10.09.2025 - 11:14:56 Uhr

Automobile Maier e.K.
Inhaber Friedrich Maier
Eisenacher Str. 73 D-36179 Bebra
Tel.: 06622 - 90 43 63 0

www.automobile-maier.de

info@automobile-maier.de

(Unterschrift/Stempel Käufer)

Bestellung angenommen (Unterschrift/Stempel Verkäufer)

Bank: Volksbank Mittelhessen IBAN: DE83 5139 0000 0069 0261 09 BIC: VBMHDE5FXXX

II. Serienausstattung laut Hersteller

Zustand & Infos:

Deutsche Ausführung, Gepflegter Zustand, Nichtraucherfahrzeug,

Serien-Ausstattung:

Außenspiegel anklappbar, Elektromotor 239 kW, Fahrassistenz-System: Auffahrwarnsystem (Forward Collision Warning, FCW), Fahrassistenz-System: Autonomer Notbrems-Assistent (AEB), Fahrassistenz-System: Autopilot (Basic), Glasdach fest, Heckklappenöffnung elektr., Heckleuchten LED, Heizungs-/Klimaanlage: Wärmepumpe (Supermanifold), Induktionsladeschale für Smartphone, Lenkrad heizbar, Nebelscheinwerfer LED, Parkbremse elektronisch (EPB), Rückfahrkamera HD, Sitzheizung vorn, Sonderlackierung Perl-Weiß, Sound-System Premium, Sprachsteuerungs-System, Zentralverriegelung / Startanlage Keyless-Entry,

Bebra, den 10.09.2025 - 11:14:56 Uhr

(Unterschrift/Stempel Käufer)

**Automobile Maier e.K.**
Inhaber Friedrich Maier
Eisenacher Str. 78 in 36179 Bebra
Tel.: 06622 - 90 43 63 0
www.automobile-maier.de
info@automobile-maier.de

Bestellung angenommen (Unterschrift/Stempel Verkäufer)

Bank: Volksbank Mittelhessen IBAN: DE83 5139 0000 0069 0261 09 BIC: VBMHDE5FXXX

Automobile Maier e.K. Inhb. Friedrich Maier
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeugteile

I. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Der Käufer kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

III. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
3. Fehlerhafte Fahrzeugbeschreibung bzw. fehlende Ausstattungsmerkmale die vom Verkäufer angepriesen sind, müssen vor Vertragsabschluss bemängelt werden. Rückwirkende Ansprüche auf Ausbesserung bzw. Nachrüstung oder Nachlass sind unzulässig.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von in Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswertermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

V. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei neuen Fahrzeugteilen in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des

Bebra, den 10.09.2025

(Unterschrift Kunde)

Kaufgegenstandes, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Der Verkauf von gebrauchten Fahrzeugteilen im Sinne von Satz 1 erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Ist der Käufer eine natürliche Person, die den Kaufvertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln bei neuen Fahrzeugteilen in einem Jahr, bei gebrauchten Teilen ebenfalls in einem Jahr, jeweils ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

2. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Das Fahrzeug muss im Falle eines Sachmangels auf Kosten des Käufers zum Verkäufer transportiert werden. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

3. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

4. Abschnitt V, Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VI Haftung.

VI. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist. .

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt II abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

VII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.